

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der BARTEC Gruppe

unter Einschluss aller BARTEC-Gesellschaften für Lieferungen und Leistungen durch Lieferanten und Auftragnehmer

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten und Auftragnehmer (nachfolgend „Lieferant/en“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir (nachfolgend „BARTEC“) mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Insbesondere ist BARTEC an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder BARTEC ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen Lieferant und BARTEC geschlossen werden, haben diese Vorrang vor diesen Bedingungen. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen betroffen sind, durch die vorliegenden Bedingungen ergänzt.
4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienst- oder sonstigen Vertrag (gemeinsam „Vertrag“) mit dem Vertragspartner, ohne dass wir im Einzelfall auf diese Bedingungen hinweisen müssten.
5. Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne des § 126 BGB (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
6. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertragsschluss zwischen BARTEC und dem Lieferanten setzt unsere schriftliche Bestellung oder schriftliche Auftragsbestätigung voraus.
2. Angebote und Kostenvorschläge erfolgen unentgeltlich für BARTEC. Angebote des Lieferanten kann BARTEC innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern der Lieferant auf seinem Angebot keine längere Frist nennt; in diesem Fall gilt die vom Lieferanten angebotene Angebotsfrist. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an das Angebot gebunden.
3. Eine Bestellung von BARTEC hat der Lieferant innerhalb von 48 Stunden nach Eingang schriftlich gegenüber BARTEC anzunehmen (Auftragsbestätigung). BARTEC ist jedenfalls dann nicht mehr an die Bestellung gebunden, wenn der Lieferant die Bestellung nicht fristgemäß annimmt. Ein Vertrag zwischen BARTEC und dem Lieferanten kommt auch dann zu Stande, wenn der Lieferant die in der Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt.
4. Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung im Rahmen der Auftragsbestätigung muss der Lieferant besonders hervorheben. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von BARTEC schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.
5. Sofern BARTEC in einer Bestellung auf einen bestimmten Verwendungszweck der Lieferungen hinweist, ist der Lieferant bereits vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an BARTEC verpflichtet, wenn die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen nicht uneingeschränkt für den nach der Bestellung vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.

§ 3 Lieferung

1. Lieferungen an BARTEC erfolgen auf der Grundlage besonderer logistischer

Vereinbarungen mit Lieferanten. Soweit nichts anderes ausdrücklich zwischen BARTEC und dem Lieferanten vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ (DDP). Es werden neben Lieferumfängen, verbindlichen Abfrüfterminen, Lieferort, Lieferart, auch Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen in den besonderen logistischen Vereinbarungen geregelt. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt.

2. Die Lieferung durch den Lieferanten ist nur dann vertragsgemäß, wenn ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich Dokumentationen, Prüf-, bzw. Werksbescheinigungen, Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU-Verordnung 1207/2001 und alle Unterlagen nach dem jeweils gültigen Zoll- Kodex), vollständig und korrekt beigefügt sind oder vom Lieferanten adäquat übermittelt werden.
3. Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen BARTEC und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf BARTEC über. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf BARTEC über.
5. Soweit in einer besonderen logistischen Vereinbarung nicht anders vereinbart, sind die Versand- und Verpackungskosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit BARTEC keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann BARTEC die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Einwegverpackungen werden vom Lieferanten auf seine Kosten zurückgenommen. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.
7. Jeder Lieferung sind entsprechende Lieferscheine oder Packzettel mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Teil-, Rest- und Ersatzlieferungen sind auf dem Lieferschein als solche zu bezeichnen. Der Versand ist mit denselben Angaben BARTEC vor oder spätestens bei Abgang jeder Lieferung anzuzeigen.
8. Bei Abruf eines Transportes durch einen von BARTEC beauftragten Spediteur teilt der Lieferant dem Spediteur die erforderlichen Gefahrgutdaten gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser Preis schließt, soweit nicht ausdrücklich zwischen BARTEC und dem Lieferanten schriftlich anders vereinbart, die Lieferung „frei Haus“ (DDP) und die Verpackung sowie Umsatzsteuer, und sonstige Nebenkosten mit ein.
2. Alle Bestellkennzeichen von BARTEC und jede der einzelnen Positionsnummern sind durch den Lieferanten in den Rechnungen eindeutig aufzuführen. Eine nicht prüffähige Rechnung führt dazu, dass die betreffende Rechnung nicht zur Zahlung fällig wird. Duplikate von Rechnungen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Es gelten die Grundlagen ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie mögliche Rücksendegründe bei

Nichtbeachtung (Stand 06/2016), abrufbar unter:
<http://www.bartec.de/lieferantenportal>

3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Eine Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen berechtigt BARTEC zu einem Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto. Skontoabzug durch BARTEC ist auch dann zulässig, wenn BARTEC aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln in angemessener Höhe entsprechend zurückhält. Sofern BARTEC ausnahmsweise Teillieferungen annimmt, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.
4. Zahlungsleistungen durch BARTEC bedeuten keine Anerkennung einer Lieferung oder Leistung als mangelfrei und/oder rechtzeitig oder eine Abnahme einer Lieferung oder Leistung.
5. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
6. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
7. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 5 Lieferzeit – Verzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Enthält der Vertrag keine Angaben über den Liefertermin, sind die Lieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu erbringen. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Nimmt der BARTEC vorzeitig angelieferte Ware an, ist er berechtigt, dem Lieferanten hierfür eine angemessene Lagergebühr zu berechnen.
2. BARTEC ist darüber hinaus berechtigt, bei Lieferverzug für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises, maximal 5 % des vereinbarten Netto-Preises der im Verzug befindlichen Lieferungen vom Lieferanten zu verlangen. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schäden bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
3. Erkennt der Lieferant, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies BARTEC unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
4. Die Anlieferung hat an Arbeitstagen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen Lieferant und BARTEC vereinbart, ausschließlich zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr, freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr zu erfolgen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung gegen Transportschäden abzuschließen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant BARTEC seine Forderungen gegen die Transportversicherung abzutreten.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet BARTEC, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
2. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben des o.a. § 6 (1) oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, stehen BARTEC uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung übernommen, so kann BARTEC davon unberührt

weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass er die notwendigen Zwischen- und Endkontrollen bei der Produktion vornimmt sowie die von Zulieferern gelieferten Teile einer umfassenden Eingangskontrolle unterzieht. Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland oder dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Wird BARTEC von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet BARTEC auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die BARTEC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. BARTEC ist nicht berechtigt, mit dem Dritten -ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.
4. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate, es sei denn es besteht nach dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.
5. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.
6. Die gesetzliche Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen hinsichtlich ihrer Menge, Warengattung, etwaiger äußerlich erkennbarer Transportschäden, oder sonstige offenkundige Mängel. Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig von BARTEC gerügt, wenn BARTEC sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei BARTEC mitteilt. Versteckte Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung der Sachmängel an BARTEC erfolgt. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für BARTEC nicht.
7. Bei umfangreichen Lieferungen reicht für die ordnungsgemäße Untersuchung durch BARTEC die Überprüfung von aussagekräftigen Stichproben aus. Ergibt die Stichprobenprüfung, dass die Lieferung mangelhaft ist, ist BARTEC nach seiner Wahl berechtigt,
 - die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten nachzukontrollieren oder
 - soweit sich der Verdacht der Mangelhaftigkeit der gesamten Lieferung nicht mit zumutbaren Mitteln ausräumen lässt, Gewährleistungsansprüche für die gesamte Lieferung geltend zu machen (Ersatzlieferung, Nacharbeit, Herabsetzen des Preises, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz wegen Nichterfüllung).
8. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche durch BARTEC - auch für Folgeschäden - werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

1. Soweit ausnahmsweise zwischen BARTEC und dem Lieferanten ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten Eigentumsvorbehalte des Lieferanten nur, soweit diese sich auf die Zahlungsverpflichtungen von BARTEC für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
2. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bestellungen angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in BARTEC Eigentum über.

Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für BARTEC unentgeltlich verwahrt. Sie dürfen nur zur Ausführung von von BARTEC platzierten Bestellungen benutzt werden und sind BARTEC auf Wunsch nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Lieferschwierigkeiten sofort kostenlos zu übergeben. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als BARTEC Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf das Eigentumsrecht von BARTEC aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis wird der Lieferant BARTEC sofort in Kenntnis setzen. Notwendige Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellungen von BARTEC einen Unterpelieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterpelieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an BARTEC ab.

3. Vom Lieferanten für BARTEC gefertigte Entwürfe und entwickelte Muster - gleich welcher Art - gehen mit allen Rechten in BARTEC Eigentum über.

§ 8 Eigentumssicherung

An durch BARTEC an den Lieferanten abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen ("Unterlagen") behält BARTEC das Eigentum und seine Urheberrechte. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von BARTEC weder selbst oder durch Dritte nutzen noch vervielfältigen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur Ausführung des Auftrages unentbehrlich sind. Für die Unterlagen gelten außerdem die Geheimhaltungspflichten nach § 13 dieser Bedingungen.

Alle Unterlagen sind auf erste und einfache Anforderung seitens BARTEC oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung umgehend zurückzugeben.

§ 9 Haftung

1. Der Lieferant haftet BARTEC gegenüber auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichend vereinbart.
2. BARTEC haftet gegenüber dem Lieferanten nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
3. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit BARTEC nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
5. Soweit die Haftung von BARTEC nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von BARTEC.

§ 10 Produkthaftung und Haftung für Umweltschäden

1. Der Lieferant stellt BARTEC von allen Ansprüchen der Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts/Teilprodukts zurückzuführen

sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die BARTEC durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus der Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, Rückrufaktionen entstehen. Das Recht von BARTEC, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich auch auf im Ausland entstehende Schäden erstrecken. Der Umfang der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich auf die Deckungsformen des erweiterten Versicherungsschutzes erstrecken gem. den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Diese Versicherung ist für die Dauer der Vertragslaufzeit und unter Berücksichtigung sämtlicher Verjährungsfristen die sich aus Vertragslaufzeiten zwischen Lieferant und BARTEC ergeben aufrecht zu erhalten. Der Lieferant wird BARTEC auf Verlangen jederzeit die Versicherung und die Prämienzahlung nachweisen. Kommt der Lieferant dem Verlangen nicht nach, so kann BARTEC dem Lieferanten eine Frist von sieben Kalendertagen setzen und ist nach fruchtlosem Ablauf berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.
3. Der Lieferant haftet BARTEC nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für sämtliche Schäden, die BARTEC oder Dritten entstehen, weil der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen gegen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes oder der hierzu ergangenen Verordnungen oder gegen sonstige umweltschutzrechtliche Gesetze und Vorschriften verstoßen. Er stellt BARTEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen BARTEC gerichtet werden.

§ 11 Ersatzteile und Qualitätssicherung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der jeweiligen Lieferung vorzuhalten.
2. Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er dies BARTEC unverzüglich nach der Entscheidung der Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung erfolgen.
4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und gegenüber BARTEC diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit BARTEC, soweit BARTEC dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
5. Bei allen Lieferungen sind alle einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Gesetze einzuhalten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Vorschriften des VDE, VDI, DVGW, VdTÜV und die EG-Maschinenrichtlinie.

§ 12 Beistellung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, von BARTEC erbrachte Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung der entsprechenden Bestellungen zu verwenden. Der Lieferant hat die Beistellungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gesondert zu verwahren und das BARTEC Eigentum an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.
2. Im Übrigen ist BARTEC jederzeit berechtigt, sich von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Ware bzw. Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen. Ein Eigentumserwerb des Lieferanten im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Umbildung der Beistellung seitens BARTEC zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für BARTEC. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung

Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an BARTEC ab.

- Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für BARTEC unentgeltlich verwahrt.
- Der Lieferant hat BARTEC jeden Zugriff Dritter auf die BARTEC gehörenden Waren unverzüglich anzuzeigen und BARTEC in jeder Weise bei der Intervention, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- Wird die von BARTEC beigestellte Sache mit anderen, BARTEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BARTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BARTEC anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für BARTEC.

§ 13 Geheimhaltung

- Der Lieferant ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekanntgewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm zur Ausführung der Bestellung überlassenen Informationen im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen, verpflichtet.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages für die Dauer von 5 (fünf) Jahren. Von den vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen, die a) dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.
- Auf Drucksachen, Entwürfen usw. darf der Name des Lieferanten oder Herstellers oder sein Firmenzeichen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung seitens BARTEC angegeben werden. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt ist.
- Die Benutzung von BARTEC Bestellungen zu Werbezwecken ist, auch als Referenz auf z. B. Internetseiten oder Präsentationen, nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung gestattet.

§ 14 Exportkontrollvorbehalt

Die Erfüllung eines Vertrages von Seiten BARTECs steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle Verträge ist, soweit nicht abweichend vereinbart, die in der Bestellung genannte Empfangsstelle oder, soweit eine solche nicht benannt ist, der Geschäftssitz der Gesellschaft der BARTEC, die die Bestellung beim Lieferanten platziert hat.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der BARTEC Vertragspartei. BARTEC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu

verklagen.

- Die zwischen BARTEC und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

Stand Januar 2019